

22.06.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030****COM(2021) 236 final**

Punkt 75 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 5 Buchstabe a in Drucksache 412/1/21 die folgende Ziffer beschließen:

„5. a) Zu Abschnitt 2.1.1. Zugang zu Raum und Wasser

Der Bundesrat würdigt die von den Karpfenteichwirtschaften erbrachten Ökosystemdienstleistungen und verweist darauf, dass gerade aufgrund der besonders naturnahen und extensiven Wirtschaftsweise vielfach artenreiche Lebensräume, die von hohem naturschutzfachlichen Wert sind und vielfach erst zur Ausweisung der Teichlandschaften als Europäische Schutzgebiete geführt haben, entstanden sind und von den heimischen Teichwirten immer noch erhalten werden. Die Strategischen Leitlinien dürfen dennoch nicht den Eindruck erwecken, eine Integration von bestimmten Aquakulturaktivitäten in Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete könne generell als unproblematisch angesehen werden. Aquakulturaktivitäten in Schutzgebieten wie Natura-2000-Gebieten setzen weiterhin eine Prüfung im konkreten Einzelfall voraus“.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Vorfeld der Erweiterung bestehender oder der Einrichtung neuer Aquakulturunternehmungen in Natura-2000-Gebieten ist eine gesetzliche Verpflichtung und unbenommen. In den Leitlinien der EU wird jedoch explizit darauf verwiesen, dass Aquakulturaktivitäten mit geringen Umweltauswirkungen beziehungsweise insbesondere Formen der Aquakultur, die Ökosystemdienstleistungen erbringen, in Natura-2000-Gebiete integriert werden können beziehungsweise sogar sollten. Dies trifft in Deutschland in hohem Maße auf die Karpfenteichwirtschaft zu. Extensive Aquakulturaktivitäten (Karpfenteichwirtschaften) haben in vielen Fällen dazu geführt, dass überhaupt erst die wertvollen Lebensräume entstanden sind, die zur Ausweisung von Natura-2000-Gebieten geführt haben. Es ist im Regelfall nicht geplant, neue Aktivitäten in diesen Gebieten zu etablieren; vielmehr geht es um die langfristige Sicherung und Erhaltung der wertvollen Teichlandschaften. Mit der Ergänzung von Satz 1 in Ziffer 5 Buchstabe a wird dieser Intention der EU-Leitlinien Rechnung getragen. Beim Erhalt der traditionellen Karpfenteichwirtschaft handelt es sich mithin nicht um „Projekte“, die einer Prüfung bedürfen.